

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Salzgitter (Sondernutzungsgebührensatzung)

Nichtamtliche Lesefassung 2019

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der Gemeindestraßen, Kreisstraßen sowie der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Salzgitter (Sondernutzungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- (3) Gebührenfrei ist auch die Sondernutzung zu Zwecken der öffentlichen Versorgung, wenn dadurch der Gemeingebrauch nicht nur vorübergehend beeinträchtigt wird, unter der Voraussetzung, daß für die damit verbundene sonstige Nutzung der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten durch das Versorgungsunternehmen ein Entgelt gezahlt wird.

§ 1a

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in 2 Zonen unterteilt. Alle Straßen und Plätze in der Stadt Salzgitter sind einer der beiden Zonen zugeordnet. Die Zuordnung zur Zone 1 ergibt sich aus den als Anlagen 1a und 1b beigefügten Karten und ergibt sich außerdem aus Ziffer I der Anlage 2 zu § 2 Sondernutzungsgebührensatzung. Alle nicht Zone 1 zugeordneten Straßen, Wege und Plätze sind Zone 2 zugeordnet. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist bei Festsetzung der Gebühr der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung sowie der Umfang der Benutzung der Straße zu berücksichtigen.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeuge ein Quadratmeter.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmetern, Metern, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Der Gebührensatz von Tarif 5 der Anlage 2 zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung ermäßigt sich auf die Hälfte bei Weihnachtsmärkten, Einkaufstagen und ähnlichen Werbeveranstaltungen, wenn die Straßenanlieger der in Anspruch genommenen Straßen einzeln oder in Gemeinschaft Veranstalter sind.
- (6) Der Gebührensatz von Tarif 4 der Anlage 2 zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung ermäßigt sich um 78,9% bei Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- und Schankwirtschaften, Cafés und dergleichen.
- (7) Der Gebührensatz von Tarif 8 der Anlage 2 zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung ermäßigt sich um 80 % bei Sondernutzungen im Zusammenhang mit Bausstelleneinrichtungen soweit diese von besonderem städtebaulichen Interesse sind.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren sind fällig:

a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides und

b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Gebührenbefreiungen, Billigkeitsmaßnahmen

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

a) Religionsgemeinschaften und caritative Organisationen bei Sondernutzungen, die aus Anlaß oder zur Ankündigung religiöser oder caritativer Handlungen ausgeübt werden;

b) politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen bzw. Einzelbewerber im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Bewerber und Bewerberinnen für Oberbürgermeisterwahlen und für Informationsstände und Stellschilder aus Anlaß und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide.

(2) Die Stadt kann darüber hinaus von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise ermäßigen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung in Anspruch genommen wurde, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit dem Beginn des dem Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Kalenderjahres.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft. *

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Sondernutzungsgebührensatzung in der ursprünglichen Fassung vom 13. Januar 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 17. April 1972, Seite 46). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Vorschriften ergibt sich aus den Änderungssatzungen.

Anlage 2 zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in der Stadt Salzgitter (Sondernutzungsgebührensatzung) – Gebührentarif

I. Zuordnung der Straßen, Wege und Plätze zu Zonen

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in zwei Zonen unterteilt. Die Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Salzgitter sind den Zonen 1 und 2 wie folgt zugeordnet:

1. Zone 1

sind folgende Straßen und Plätze zugeordnet:

Lebenstedt:

- Chemnitzer Straße,
- Berliner Straße zwischen Marienbruchstraße und Konrad-Adenauer-Straße,
- Konrad-Adenauer-Straße zwischen Berliner Straße und Albert-Schweitzer-Straße,
- Albert-Schweitzer-Straße von Willy-Brandt-Straße bis Chemnitzer Straße,
- sowie die von diesem Ring eingeschlossenen Verkehrsflächen (z. B. Fischzug, In den Blumentriften u.s.w.)

Bad:

- Nord-Süd-Straße südlich Werksbahn bis Am Pfingstanger,
- Am Pfingstanger von Nord-Süd-Straße bis Schützenplatz,
- Schützenplatz,
- Kaiserstraße bis Vöppstedter Tor,
- Vöppstedter Tor ab Kaiserstraße bis Bohlweg,
- Bohlweg,
- Liebenhaller Straße,
- Marienplatz,
- Warnestraße ab Marienplatz,
- Marktstraße,
- Klesmerplatz,
- Klesmerstraße,
- Petershagener Straße ab Klesmerstraße,
- Bahnhofplatz,
- Breslauer Straße südlich Bahnunterführung,
- sowie die von diesem Ring eingeschlossenen Verkehrsflächen (z. B. Schützenplatz, Vorsalzer Straße, Altstadtweg u.s.w.).

2. Zone 2:

- alle übrigen Straßen, Wege und Plätze.

II. Tarife

Es gelten folgende Gebührensätze:

Tarif	Art der Sondernutzung	Zone	€/Jahr	€/Monat	€/Woche	€/Tag
1	Aufstellen von transportablen oder Errichtung von festen Verkaufsständen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	1	469,50	39,13	9,03	1,29
		2	261,03	21,75	5,02	0,72
2	Weihnachtsbaumhandel, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	1	185,70	15,48	3,57	0,51
		2	148,04	12,34	2,85	0,41
3	Mit dem Grund und Boden oder mit dem angrenzenden Bauwerk fest verbundene Fahrradständer	1 + 2	gebührenfrei			
4	Errichten oder Aufstellen von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- und Schankwirtschaften, Cafés und dergleichen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	1	130,95	10,91	2,52	0,36
		2	74,02	6,17	1,42	0,20
5	Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche bei Volks- und Straßenfesten und dergleichen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	1	316,65	26,39	6,09	0,87
		2	95,05	6,17	1,83	0,26
6	a) Errichten oder Abstellen bzw. Aufstellen von Werbewagen, Werbeanlagen oder Informationsständen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	1	125,70	10,48	2,42	0,34
		2	65,05	5,42	1,25	0,18
	b) Werbeanlagen aller Art, die von Anliegergrundstücken in den Straßenraum hineinragen	1 + 2	gebührenfrei			
	c) Hinweisschilder, im Sinne von Anlage II Nr. 6 zur Sondernutzungssatzung, ausgenommen für gesellschaftspolitische Zwecke, die nicht Parteiveranstaltungen sind, je Schild	1	81,90	6,83	1,58	0,22
		2	44,02	3,67	0,85	0,12
	d) Hinweisschilder, im Sinne von Anlage II Nr. 6 zur Sondernutzungssatzung, z.B. für Jahrmärkte, Volks- und Schützenfeste innerhalb der Stadt Salzgitter, je Schild	1	70,95	5,91	1,36	0,19
2		30,00	2,50	0,58	0,08	
7	Das Errichten von Vordächern, Erkern, Sims, Balkonen, Markisen, Warenautomaten und ähnlichen Anlagen	1 + 2	gebührenfrei			
8	Bauzäune, Baubuden, Gerüste und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baustoffen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	1	158,55	13,21	3,05	0,43
		2	79,07	6,59	1,52	0,22
9	Abstellen von Containern, je Container	1	1.279,80	106,65	24,61	3,51
		2	675,00	56,25	12,98	1,85

Tarif	Art der Sondernutzung	Zone	€/Jahr	€/Monat	€/Woche	€/Tag
10	a) Erlaubnispflichtige Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 Abs. 2 und 3 NStrG) - von land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, - von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmte Grundstücke, - von Schulen, Sportplätzen, Badeanstalten, Jugendherbergen, Parkplätzen soweit sie nicht in Verbindung mit Anlagen nach Buchstabe b) stehen, - von Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen, - von Anlagen, die im Eigentum des Bundes, des Landes, der Landkreise, der Gemeinden und der Kirchen stehen, soweit sie nicht zu Erwerbszwecken genutzt werden.	2	gebührenfrei			
	b) Erlaubnispflichtige Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 Abs. 2 und 3 NStrG) von Tankstellen, Industrie- und Gewerbe- sowie Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehm- oder Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Hotels oder Zeltplätzen, je Zufahrt	2	335,05	27,92	6,44	0,92
11	Aufstellen von Altkleidercontainern, je Container	1	764,70	63,73	14,71	2,10
		2	634,22	52,85	12,20	1,74
12	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind:					
	Mindestgebühr: je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	1	70,95	5,91	1,36	0,19
		2	37,01	3,08	0,71	0,10
	Höchstgebühr: je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	1	568,05	47,34	10,92	1,56
2		322,50	26,88	6,20	0,88	

Anlage 1a) Zone 1 Lebenstedt



Anlage 1b) Zone 1 Bad

